

Stand: 06.05.2011

SPORTVEREIN NERESHEIM e.V.

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt die Bezeichnung „SPORTVEREIN NERESHEIM e.V.“. Der Verein wurde am 16. September 1946 gegründet und hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Neresheim. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck und Ziel

Der Sportverein Neresheim e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er dient der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend, durch Pflege der Leibesübungen.

Politische, rassistische und religiöse Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 W L S B

Der Sportverein Neresheim e.V. ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. und anerkennt dessen Satzung.

Aufgrund der Satzung des Württembergischen Landessportbundes wird bestimmt, dass sich der Verein den Satzungsbestimmungen und –ordnungen (Rechts-, Spiel- und Disziplinarordnung) des WLSB und seiner Mitgliedsverbände, auch hinsichtlich seiner Einzelmitglieder, unterwirft.

§ 5 Mitgliedschaft

- 2 -

Angehörige des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

Die Aufnahme eines Mitglieds in den Verein erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

Voraussetzung hierfür ist eine schriftliche Anmeldung.

Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Satzungen des Sportvereins Neresheim e.V. und des Württembergischen Landessportbundes e.V..

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) Durch Tod einer natürlichen Person oder Auflösung einer juristischen Person.
- b) Durch freiwilligen Austritt, der am Schluss eines Jahres durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer einmonatigen Frist erfolgen kann.
- c) Durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss kann nur durch den Vorstand beschlossen werden.
- d) Wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen mindestens 6 Monate im Rückstand ist.
- e) Bei Verstoß gegen den Vereinszweck oder die Vereinssatzung oder die Satzung des Württembergischen Landessportbundes.
- f) Wenn sich das Mitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Sportverein Neresheim e.V. angeschlossen ist, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt.

Gegen den Ausschluss nach Ziffer c) steht dem Mitglied ein Berufungsrecht an die nächste Ausschusssitzung zu.

Für Jugendliche gelten dieselben Bestimmungen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Der Vorstand kann in besonderen Fällen Mitglieder von der Bezahlung der Beiträge befreien.

Der Jahresbeitrag ist im Laufe des 1. Quartals eines jeden Geschäftsjahres an den Verein zu bezahlen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Ausschuss
- c) der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

A. Die ordentliche Mitgliederversammlung

1. Jeweils im ersten Quartal des Geschäftsjahres soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie ist vom/von der 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden einzuberufen.

Die Einberufung erfolgt mindestens drei Wochen zuvor durch Veröffentlichung im Nachrichtenblatt der Stadt Neresheim.

2. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung hat zu enthalten:

- 3 -

- a) Erstattung der Jahresberichte des Vorstandes und der Abteilungsleiter.
- b) Kassenbericht
- c) Entlastung des Ausschusses
- d) Beschlussfassung über Anträge
- e) Neuwahlen des/der 1. Vorsitzenden, des/der 3. Vorsitzenden und des Schriftführers/der Schriftführerin finden im zweijährigen Rhythmus, beginnend im Jahr 2009 statt.
Neuwahlen des/der 2. Vorsitzenden, des Hauptkassiers/der Hauptkassiererin, der bis zu drei Kassenprüfer und der Beisitzer finden im zweijährigen Rhythmus, beginnend im Jahre 2008 statt.

3. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Mehrheit bedeutet im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) die Mehrheit der abgegebenen Ja- und Neinstimmen. Stimmenthaltungen sind nicht mitzuzählen. (Aktenzeichen II ZR 164/81)

Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

4. Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und den Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

B. Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Die außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt:

- a) wenn der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder durch außerordentliche Ereignisse für erforderlich hält,
- b) wenn die Einberufung von mindestens 10% der Mitglieder des Vereins schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand gefordert wird. Dieser Antrag muss mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen.

§ 9 Der Ausschuss

Der Ausschuss besteht aus:

- a) den Vorstandsmitgliedern
- b) den Abteilungsleitern
- c) bis zu 10 Beisitzern

Der Ausschuss ist bei Bedarf vom/von der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von den / vom stellvertretenden Vorsitzenden, einzuberufen.

Er entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins.

Insbesondere ist der Ausschuss zuständig für die Verwaltung des Vereinsvermögens.

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem/der 1. Vorsitzenden
- b) dem/der 2. Vorsitzenden
- c) dem/der 3. Vorsitzenden
- d) dem/der Hauptkassier/erin
- e) dem/der Schriftführer/in
- f) dem/der Vereinsjugendleiter/in
- g) bis zu zwei weiteren Mitgliedern für besondere Aufgaben

Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten.

- 4 -

Der Vorstand ist nach Bedarf vom/von der 1. Vorsitzenden einzuberufen. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden.

Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom / von der 1. Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während des Geschäftsjahres aus, wird der Nachfolger/die Nachfolgerin bei der nächsten Mitgliederversammlung gewählt.

§ 11 Die Vorsitzenden

Einer der Vorsitzenden zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied sind die gesetzlichen Vertreter des Vereins im Sinne des Bürgerlichen Rechts. Sie können durch einstimmig gefassten Beschluss des Ausschusses ermächtigt werden, in besonderen Fällen Entscheidungen ohne Anhören des Ausschusses oder des Vorstandes zu treffen.

§ 12 Der/Die Hauptkassier/erin

Der/Die Hauptkassier/erin ist der Verwalter des Finanzvermögens des Vereins.

Er/Sie ist berechtigt, Beträge bis zu € 1000.- für den Verein zu leisten. Größere Zahlungen sind nach Genehmigung durch den Vorstand zu leisten.

§ 13 Die Abteilungsleiter

Die Abteilungsleiter/innen leiten den in ihrer Abteilung anfallenden Sportbetrieb. Sie sorgen für dessen Durchführung und Abwicklung.

Die Abteilungsleiter/innen und ihre Stellvertreter/innen werden von den Mitgliedern der Abteilung alle 2 Jahre mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung des Sportvereins Neresheim e.V. gewählt, beginnend im Jahre 1974. Scheidet ein/e Abteilungsleiter/in vorzeitig aus, ist der Vorstand des Sportvereins Neresheim verpflichtet, unverzüglich eine Abteilungsversammlung einzuberufen, in der ein Nachfolger/eine Nachfolgerin gewählt wird, sofern die Abteilung nicht innerhalb von 4 Wochen einen Nachfolger/eine Nachfolgerin gewählt hat.

Das gleiche gilt, wenn mehr als $\frac{1}{4}$ der Mitglieder einer Abteilung beim Vorstand die Neuwahl eines Abteilungsleiters/einer Abteilungsleiterin schriftlich verlangt.

Für die Einberufung der Abteilungsversammlung gelten die Vorschriften des § 8 A. Abs. 1.

Sofern Abteilungen des Vereins mit Zustimmung des Vorstandes eigene Kassen führen, unterliegen diese der Prüfung durch den Vorstand, der ein Weisungsrecht hat. Eigene Beiträge oder Gebühren können die Abteilungen nur mit Zustimmung des Ausschusses erheben.

Die Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsweise kann nur mit Zustimmung des Ausschusses vorgenommen werden.

§ 14 Die Vereinsjugend

- 5 -

1. Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle jugendlichen Mitglieder an sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstands.
2. Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend beschlossen wird. Stimmberechtigt ist, wer das zehnte Lebensjahr vollendet hat, nicht jedoch das 18. Lebensjahr, sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstandes.

Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch den Vorstand.
Sie tritt frühestens mit der Bestätigung in Kraft.

3. Der/die Jugendleiter/in wird von der Jugendversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bedarf der Bestätigung durch den Vorstand.

§ 15 Sportheime

Für die Verpachtung der Sportheime ist der Hauptverein zuständig.

Für die Verwaltung der Sportheime sind die jeweiligen Abteilungen zuständig.

Von den Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Heimwart/eine Heimwartin zu wählen, der/die als Hausmeister/in für das jeweilige Heim fungiert.

§ 16 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- 1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG ausgeübt werden.
- 3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft die Vorstandschaft.
- 4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- 5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von *6 Monaten* nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- 6) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 17 Strafbestimmungen

- 6 -

Sämtliche Vereinsangehörige unterliegen der Strafgewalt des Ausschusses. Der Ausschuss kann Ordnungsstrafen gegen jeden Vereinsangehörigen, der sich gegen die Satzung, das Ansehen oder das Vermögen des Vereins vergeht, verhängen. Gegen einen Strafbeschluss des Ausschusses ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

§ 18 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitgliedern.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Neresheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 19 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 06.05.2011 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung.

Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Neresheim, 06.05.2011